

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. März 1906.

Nr. 20.

- Inhalt:** 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Hochverratsakten; — Todesfall Seite 513
2. Polizeiwesen: Straß-Verordnung der königlichen Polizeibehörden, denen der durch Verleß mit den kaiserlichen Reichsbehörden gemäß Verfügung vom 13. Dezember 1878 zugeordnet 514
3. Just- und Strafwesen: Ermächtigung der obersten Landesjustizbehörden zum weiteren Einblicke des Civilrichters etc. im Wege des Verwaltungsrichters 517
Verzeichnis der in Deutschland und Österreich zur Ausstellung von Konsularaktualien über Vermögensverhältnisse von Österreichern bezogenen Consularien 517

- Zusammenfassung der von den obersten Landesjustizbehörden in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Justizgesetzes vom 25. Dezember 1902 mit besonderer Bezugnahme auf die in demselben vorgesehenen und in demselben vorgesehenen Just- und Strafwesen 518
- Veränderungen und Ergänzungen in den von den obersten Landesjustizbehörden des Just- und Strafwesens in Gemäßheit der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Justizgesetzes vom 25. Dezember 1902 erlassenen Verwaltungsbestimmungen 520
4. Polizeiwesen: Ausübung von Ausläßern auf dem Hochgebirge 521

I. Konsulatwesen.

Dem Konsulardragoman Trabba bei dem kaiserlichen Konsulat in Jerusalem ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Ehegatten, mit Einfluß der unter denselben Ehegatten lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des kaiserlichen Konsuls in Nagasaki beauftragten Dolmetschereisen Reichslenkung ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsuls die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem kaiserlichen Generalkonsulat in Genua leibschäftigen Vizekonsul Reicherm von Sobetoff ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

Der kaiserliche Ratsherr Emil Nobel in Neßböding (Haller) ist gestorben.